



Private Dorferneuerung

Informationen zu den Förderkonditionen, zur Antragstellung und zur Abrechnung (Stand: Februar 2021)

Welches Ziel verfolgt das Förderprogramm »Private Dorferneuerung«?

Ziel der Dorferneuerung ist die Werterhaltung und Belebung der Ortskerne und die Stärkung der Ortsinnenentwicklung. Somit dient das Förderprogramm »Private Dorferneuerung« des Landes Rheinland-Pfalz vorrangig der Wiederherstellung ortstypischer Gebäude, um eine ansprechende Gestaltung alter Ortskerne zu erwirken.

Die Gebäude sollen ihr ursprüngliches Erscheinungsbild erhalten und die regionaltypische Bautradition sichtbar machen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Dorferneuerung zählen deshalb insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen wie zum Beispiel die

- Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender wie regionaltypischer Bausubstanz und Siedlungsstrukturen.
- Umnutzung leerstehender, ortsbildprägender Bausubstanz zum Wohnen und Arbeiten,
- Sicherung und Verbesserung des Dorfbildes und der baulichen Ordnung.

Mit der bautraditionellen Sanierung und Umnutzung von Gebäuden wird der historisch gewachsene Ortskern im Sinne der Dorferneuerung erhalten und wiederbelebt. Dabei wird insbesondere den Zielen des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege Rechnung getragen. Dem Erhalt des baukulturellen Erbes wird eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die Förderung soll die Mehrkosten einer bautraditionellen Sanierung decken und darüber hinaus eine zusätzliche Unterstützung für Ihre Gesamtmaßnahme darstellen.

Was kann gefördert werden?

Folgende private Bauvorhaben können aus Dorferneuerungsmitteln bezuschusst werden – sofern sie den Anforderungen der regionaltypischen Bauweise genügen:

- Erneuerung sowie Aus-, Um- oder Anbau älterer orts- und landschaftsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude.
- Schaffung von neuem Wohnraum im Ortskern durch Umnutzung leerstehender Bausubstanz oder durch Schließung von Baulücken.
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden bestehender oder ehemals landwirtschaftlicher Betriebe.
- Bauliche Anpassung von Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgerechten Wohnens und Arbeitens.
- Bauliche Maßnahmen in der Ortslage zur Erhaltung oder Neueinrichtung wohnstättennaher Arbeitsplätze.
- Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung (z. B. Nachbarschaftsläden).

Die Förderung ist auch für Tourismuseinrichtungen, Lebensmittelgeschäfte und Gaststätten möglich.

Wo kann gefördert werden?

Förderung privater Dorferneuerungsmaßnahmen ist nur in Orten möglich, die über ein anerkanntes Dorferneuerungskonzept verfügen. Zudem muss es sich bei dem zu fördernden Objekt um ein älteres, ortsbildprägendes Gebäude (Wohn- und/oder Nebengebäude) handeln.

Wie wird gefördert?

- Private Dorferneuerungsvorhaben können mit bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden, wobei die maximal mögliche Zuwendung 30.000,- € pro Objekt beträgt. Bei Schaffung von neuem Wohnraum in ungenutzter Bausubstanz kann die Förderung bis zu 153,- Euro pro m² neu geschaffener Wohnfläche betragen, wobei die maximal mögliche Zuwendung in diesem Fall 20.452,- € beträgt.
- Weiter ist zu beachten, dass die förderfähigen Kosten mindestens 7.669 € betragen müssen.
- An **Eigenleistung** können in der Regel nur die Materialkosten anerkannt werden. Als Nachweis dienen die vorgelegten Kaufbelege in Kopie.
- **Nicht förderfähig** sind Grunderwerb, Gebühren (z.B. für Notarkosten oder Baugenehmigung) und Ausstattungskosten (z. B. Sanitäreinrichtung, Kücheneinrichtung, Innentüren, Elektroschalter, Leuchten, Möbel, Dekorationen, Tapeten, Innenanstriche, Bodenbeläge).

Nicht gefördert werden zudem Vorhaben die vorwiegend Schönheitsreparaturen darstellen bzw. der Gebäudeunterhaltung dienen. (Aus diesem Grund sind Einzelmaßnahmen, wie z. B. nur ein Fassadenanstrich oder allein die Dacherneuerung, i. d. R. nicht förderfähig.) Vorhaben in Neubaugebieten sowie Vorhaben, die bereits ohne Genehmigung oder Bewilligung begonnen wurden, sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.

Wie beantrage ich die Förderung?

- Die Bewilligung der Dorferneuerungsmittel des Landes erfolgt bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg. Im Rahmen einer eingehenden Beratung durch die dortige Dorferneuerungsstelle wird zuvor die Förderfähigkeit Ihres Objektes bewertet.
- Im Anschluss an die Beratung erhalten Sie über die Mitarbeiter der Dorferneuerungsstelle die erforderlichen **Antragsformulare**. Diese reichen Sie ausgefüllt und unterschrieben beim Dorferneuerungsreferat der Kreisverwaltung ein. (Die Mitarbeiter sind Ihnen im Bedarfsfall beim Ausfüllen des Formulars gerne behilflich).
- Wichtig ist, dass Sie den Förderantrag **vor** Baubeginn stellen, da für begonnene Maßnahmen keine Fördermittel bewilligt werden dürfen.

Welche Unterlagen sind zur Beantragung der Förderung erforderlich?

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Vorder-und Rückseite beachten) mit Datum und Unterschrift.
- Bestätigung der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde, dass die geplante Maßnahme den Zielsetzungen des örtlichen Dorferneuerungskonzepts entspricht. (Das erforderliche Formblatt liegt dem Antragsformular bei).
- Eine detaillierte Kostenberechnung (analog DIN 276: Gewerke mit Angabe der Massen, Materialien und Einheitspreise) oder entsprechende Unternehmerangebote.
- Fotos, abgestimmte Bauzeichnungen, Aufstellung über beabsichtigte Eigenleistungen.
- Sofern für die beabsichtigte Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist eine Kopie des Baugenehmigungsbescheids beizufügen bzw. unmittelbar nach Erteilung der Baugenehmigung nachzureichen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind direkt beim Dorferneuerungsreferat der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzureichen.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Der Antragsteller muss Eigentümer des Objektes sein bzw. muss er ein langfristiges Nutzungsrecht nachweisen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung, da die Verfügbarkeit an Fördermitteln abhängig von der Mittelzuteilung des Landes Rheinland-Pfalz an den Landkreis Trier-Saarburg ist. Aus diesem Grund muss stets sichergestellt sein, dass die **Finanzierung** der Maßnahme **auch ohne** Berücksichtigung einer Zuwendung gewährleistet ist.
- Bei Zu widerhandlungen (z. B. Verstoß gegen die Auflagen bzw. gegen den Inhalt des Bewilligungsbescheids) bleibt vorbehalten, die Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, die Auszahlung ganz oder teilweise abzulehnen oder die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Rücknahme, Widerruf und Kürzung evtl. zu viel bewilligter Zuwendungen bleiben vorbehalten.
- Eine Mehrfachförderung mit anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes (z. B. **KfW**-Zuschuss, **ISB**-Förderung, **BAFA**-Förderung oder ähnliche) ist unzulässig. Falls also beabsichtigt wird, weitere Förderprogramme in Anspruch zu nehmen, muss in der Kostenschätzung zum Dorferneuerungsantrag unbedingt aufgezeigt werden, welche Gewerke aus diesen anderen Programmen gefördert werden sollen, da diese dann nicht im Dorferneuerungsantrag berücksichtigt werden dürfen.

Wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

- Handwerkerrechnungen sind vom Antragsteller wie üblich zu begleichen. (in der Regel per Banküberweisung)
- Anschließend sind Kopien dieser Handwerkerrechnungen zusammen mit den entsprechenden Zahlungsbelegen (z. B. Kontoauszug, Online-Kontoübersicht oder quittierter Rechnungsbeleg etc., bei Eigenleistung auch die Kopien der Material-Kaufbelege) beim Dorferneuerungsreferat der Kreisverwaltung einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass die Kopie des Zahlungsbelegs unmittelbar an den jeweiligen Rechnungsbeleg angeheftet wird.
- Die Rechnungsunterlagen werden geprüft und es wird der anteilige Zuwendungsbetrag ermittelt. Dieser kann dann Ihrem Bankkonto durch die Landesoberkasse gutgeschrieben werden.
- Abrechnungsbelege können das ganze Jahr über eingereicht werden, jedoch ist zu beachten, dass bewilligte Zuwendungen spätestens bis zum **30. September** des jeweiligen Fälligkeitsjahres durch Vorlage der vollständigen Abrechnungsbelege abzurufen sind. Später eingehende Belege können in der jeweils aktuellen Jahresabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden so dass bereits bewilligte Fördermittel verfallen, sofern vor dem Stichtag keine Abstimmung erfolgt.

Welche Vorgaben sind bei der Gebäudegestaltung zu beachten?

Jedes Bauvorhaben, das im Rahmen der Dorferneuerung Förderung erhalten soll, unterliegt einer Einzelfallprüfung und sollte – um Zeit und Kosten zu sparen – möglichst **vor** Beginn der Planungsphase mit dem Dorferneuerungsreferat des Landkreises abgestimmt werden. Die individuelle Abstimmung erfolgt auf Grundlage von regionaltypischen Gestaltungsmerkmalen. In der Region um Trier gelten in der Regel die nachfolgend aufgelisteten Hinweise zur Gestaltung und zur Materialwahl.

Da jedes Objekt in seinem Erscheinungsbild oder seiner örtlichen Situation immer einzigartig ist, werden Art und Umfang der Auflagen für jedes Einzelobjekt separat abgestimmt. Welche der nachfolgend aufgeführten Gestaltungsmerkmale also im Falle einer Förderung zu berücksichtigen sind, wird bei einem Beratungsgespräch individuell festgelegt.

Dach:

- Dachform:** Satteldach als Steildach Dachneigung 35° – 50° oder Satteldach mit Krüppelwalm knapp gehaltener Dachüberstand mit Natursteingesims oder Gesimsbrett.
- Dachmaterial:** Eindeckung mit Naturschiefer (Moselschiefer oder spanischer Schiefer) oder Eindeckung mit Tonziegeln (Doppelmuldenfalzziegel oder Herzziegel, Farbe anthrazit engobiert oder je nach Region auch naturrot bzw. rot engobiert), keine Verwendung von Ortgang-Formziegeln, nur Ortgangbrett ggf. mit Zinkblechabdeckung oder Holz-Zahnleiste.
Regenrinnen und Fallrohre aus Zinkblech, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind u. U. möglich, soweit sie sich der Dachhaut anpassen.
- Dachbelichtung:** Gauben als Einzelgauben mit Satteldach, Gaubenwangen verschiefert, angekehlt (bei Schiefereindeckung) oder Gaubenwangen in Zink-Stehfalz (bei Ziegeleindeckung)
Alternative: Liegende Dachflächenfenster max. Größe 55/78 cm bzw. 55/98 cm bzw. 55/118 cm, (Lage und Anzahl in Abstimmung)

Fenster / Türen / Tore:

- Formate:** Stehende, hochrechteckige Formate, Fenster ab ca. 80 cm Breite mehrflügelig, weitere Teilung nach historischen Vorgaben bzw. nach Detailabstimmung.
- Ausführung:** Weiße Holzfenster mit schmalen Profilen, mit Wetterschenkeln, mit glasteilenden Sprossen oder Sprossen beidseitig aufgesiegelt mit Alusteg im Scheibenzwischenraum (Wiener Sprosse), kein Metall oder Kunststoff.
- Verdunklung:** Geschlossene Holzklappläden als Holzrahmenkonstruktion, Füllungen: abgeplattete Holzkassetten oder Holzlamellen, holzfarben lasiert oder deckend lackiert. (Rollläden nur hinnehmbar, wenn die Kästen vollständig unsichtbar in der Wand integriert sind.)
- Fensterbänke:** Als Teil der Fensterumrahmung oder Sandstein in min. 7 cm Stärke oder Zinkblech.
- Haustüren:** Entweder die vorhandenen historischen Türen erhalten und fachgerecht aufarbeiten lassen oder handwerkliche Rekonstruktion bauzeitlich passender Holztüren, mit Holzstoßleiste, in holzfarbener Lasur, Nebentüren auch deckend lackiert, nach Detailabsprache.
- Scheunentor:** Bestand aufarbeiten oder Erneuerung als Holztor in senkrechter Verbretterung oder bei Wohnraumnutzung Erneuerung als Holz-Glas-Konstruktion, in holzfarbener Lasur oder mit offenporigem, deckenden Lackanstrich, nach Detailabsprache.

Fassade:

- Außenputz:** Altdeutscher, gescheibter Kellenglattstrich, ohne sichtbare Eckschienen, vorzugsweise als Trass-Kalk-Putz.
- Sockel:** Keinen Sockel herstellen; Verputzen in einer Linie von Gesims bis Oberkante Gelände, weder vorstehend noch rückspringend.
- Gewände:** Alternative zu echten Natursteingewänden: Allseitig umlaufende Putzumrahmung, ca. 1,0 cm vor den Wandputz vorstehend, ansichtsmäßig 16 cm breit.
- Anstrich:** Reinmineralanstrich bzw. Silikatfarbanstrich.
Regionaltypische Farbzusammenstellung: Fassade: hell (gebrochenes weiß, grau-weiß, gelblich ...), Gewände und Gesimse: erdfarben (rötlich, bräunlich, gelblich, grau...)
- Stufen:** Sandstein-, Basalt- oder Schieferstufen

Vorfläche:

- Beläge:** Natursteinpflaster, Betonpflaster als Antikpflaster, wassergebundene Decken, offene Staudenbeete mit heimischer Bauerngartenbepflanzung.
- Einfriedungen:** Möglichst keine Einfriedung, falls unbedingt erforderlich: Als Holz-Staketenzaun, 90 – 150 cm hoch oder lebende Hecke.

Wo kann ich mich näher beraten lassen?

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg gibt es in Person der Dorferneuerungsbeauftragten und ihrer Mitarbeiter Ansprechpartner, die Sie gerne hinsichtlich der Gestaltung und hinsichtlich der Beantragung von Dorferneuerungsmitteln beraten, (im Bedarfsfall auch bei Ihnen vor Ort).

“Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier”.

Frau Julia Bieck (Dorferneuerungsbeauftragte), Zimmer 254
Tel. 0651 715-309, e-Mail: julia.bieck@trier-saarburg.de

Herr Klaus Peter Fox, Zimmer 259
Tel. 0651 715-381, e-Mail: klauspeter.fox@trier-saarburg.de

Frau Doris Klauck-Schommer, Zimmer 259
Tel. 0651 715-403, e-Mail: d.klauck-schommer@trier-saarburg.de

Frau Monika Leich, Zimmer 258
Tel. 0651 715-382, e-Mail: monika.leich@trier-saarburg.de